

## **Mitteilung des Senats vom 5. Januar 2021**

### **Ehen von Minderjährigen im Land Bremen: Stand der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen sowie Informations- und Hilfestrukturen für Betroffene**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/721 eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen trat am 22. Juli 2017 in Kraft und wird derzeit aufgrund des Artikel 10 des Gesetzes durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert.

Zu Frage 1:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen eine Ehe geschlossen wurde, in der mindestens ein Ehegatte bei der Eheschließung im Inland jünger als 18 Jahre und älter als 16 Jahre war?

Bis zum 21. Juli 2017 „sollte“ eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden (§ 1303 Absatz 1 BGB a. F.). Das Familiengericht konnte auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hatte und sein künftiger Ehegatte volljährig war.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen und der Änderung des § 1303 BGB ist eine Eheschließung im Inland vor Eintritt der Volljährigkeit nicht mehr zulässig. Eine Eheschließung mit einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unwirksam.

Es ist kein Fall bekannt, in dem eine Ehe Minderjähriger vor einem Standesamt in Bremen oder Bremerhaven geschlossen wurde.

Zu Frage 2:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen mindestens ein Ehegatte bei der Eheschließung im Ausland jünger als 16 Jahre war, wie viele dieser Ehen wurden für unwirksam erklärt (bitte nach Land, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten gemäß Artikel 13 Absatz 1 EGBGB ausländischem Recht, so bestimmt der neue Artikel 13 Absatz 3 EGBGB, dass die Ehe nach dem dann in jedem Fall anwendbaren deutschen Recht unwirksam ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte beziehungsweise aufhebbar, wenn er in diesem Zeitpunkt zwar das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Die Unwirksamkeit bedarf keiner gesonderten Erklärung und keines gerichtlichen Verfahrens. Statistische Angaben zu unwirksamen Eheschließungen von Ehegatten, die bei der Eheschließung im Ausland noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten, liegen nicht vor.

Zu Frage 3:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen ein Ehepartner minderjährig, aber älter als 16 Jahre war, die Ehe im Ausland geschlossen wurde und im Inland vor einem Gericht behandelt wurde? a) Wie viele dieser Ehen wurden aus welchen Gründen für unwirksam erklärt? b) Wie viele dieser Ehen wurden aus welchen Gründen für weiterhin wirksam erklärt?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden in der Stadtgemeinde Bremen sechs Anträge auf Aufhebung von Ehen gestellt, bei denen bei Eheschließung im Ausland ein Ehepartner das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. In allen Fällen handelte es sich um bulgarische Staatsangehörige. Den Anträgen der Standesämter als zuständige Verwaltungsbehörden i. S. d. § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB wurde in keinem Fall vom Familiengericht stattgegeben. Die betreffenden Ehen wurden nicht für den deutschen Rechtsbereich aufgehoben. Die Ablehnung der Aufhebung erfolgte jeweils im Rahmen der Härtefallentscheidung nach § 1315 Absatz 1 Nummer 1 b BGB unter Berücksichtigung der Freizügigkeit in der EU.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven lag bislang kein Fall vor.

Zu Frage 4:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler aus dem Land Bremen während eines Ferienaufenthalts im Ausland verheiratet wurden, und in wie vielen Fällen sind diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr nach Deutschland zurückgekehrt (bitte Land, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Es sind vereinzelt Fälle bekannt, in denen eine Zwangsverheiratung drohte. An der Bearbeitung waren unterschiedliche Behörden, zum Beispiel Schule, Polizei, Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Integrationsbeauftragte, Fachberatungsstellen, beteiligt. Es kann keine Abgrenzung erfolgen, ob es sich in diesen Fällen um Minderjährige gehandelt hat, da vom Tatbestand der Zwangsverheiratung auch Erwachsene betroffen sind.

Zu Frage 5:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen während des Asylverfahrens das Thema Ehe von Minderjährigen im Entscheidungsprozess Berücksichtigung fand oder Anträge auf Abschiebungsschutz damit begründet wurden (bitte nach Land, Alter und Geschlecht aufschlüsseln)? Wie wurde in diesen Fällen entschieden?

Eine Beantwortung ist dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach eigenen Angaben in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung gegenwärtig leider nicht möglich.

Zu Frage 6:

Wie schätzt der Senat den asylrechtlichen Umgang mit minderjährigen Personen ein, die möglicherweise oder nachweislich von einer Eheschließung bedroht oder betroffen sind?

Für die Entscheidung über Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Drohende Kinderehen können grundsätzlich auf verschiedenen Ebenen des materiellen Asylrechts Grund für die Zuerkennung eines Schutzstatus sein. Es ist zudem allgemein anerkannt, dass die den Schutz begründenden Gefahren auch von Privatpersonen ausgehen können. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des asylrechtlichen Verfahrens.

Sowohl die Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz/Frauenministerkonferenz (2018) als auch die Integrationsministerinnenkonferenz/Integrationsministerkonferenz (2019) haben auf Initiative Bremens in einem Beschluss das Bundesministerium des Innern aufgefordert, die vorliegenden Daten zu geschlechtsbezogenen Fluchtgründen und Gewalt als Asylgrund systematisch zu

erheben. Darunter fällt auch die Zwangsverheiratung. Diese Daten werden bislang nicht systematisch erhoben.

Zu Frage 7:

Inwieweit unterscheidet sich der Ablauf eines Asylverfahrens, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person minderjährig und verheiratet ist von herkömmlichen Asylverfahren, wird zum Beispiel geschultes Personal für Einschätzungen/Hilfen herangezogen)?

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 8:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das in § 11 PStG beschriebene Voraustrauungsverbot ermittelt wurde und mit welchem Ergebnis wurden die entsprechenden Ermittlungsverfahren abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach unbegründet, Bußgeldbescheid erlassen, Gerichtsverfahren eingeleitet et cetera)?

In der Stadtgemeinde Bremen ist ein Fall bekannt, in dem gegen das in § 11 PStG beschriebene Voraustrauungsverbot ermittelt wurde. Die Ordnungswidrigkeit des volljährigen Mannes und der Eltern der Frau wurde mit einem Bußgeld geahndet. Der Erlass des Bußgeldbescheides erfolgte durch das Referat 21 beim Senator für Inneres.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven lag bislang kein Fall vor.

Die Staatsanwaltschaft Bremen ist für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 Absatz 1 PStG in Verbindung mit einem Verstoß gegen das Voraustrauungsverbot nach § 11 PStG nicht originär, sondern nur dann zuständig, wenn der Betroffene gegen einen nach § 70 Absatz 1 PStG von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen Bußgeldbescheid Einspruch erhoben hat. Bislang hat die Staatsanwaltschaft kein solches Verfahren geführt.

Frage 9:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen vorläufige Inobhutnahmen durch das Jugendamt im Kontext von Minderjährigenehen erwogen wurden, in wie vielen Fällen wurden sie notwendig und mit welchen Begründungen hat man sich dagegen entschieden?

Gemäß § 42a Absatz1 SGB VIII ist das Jugendamt bei jeder Einreise einer/eines unbegleiteten minderjährigen Ausländerin/Ausländers (umA) zur vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet. Dies gilt gemäß § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII auch für nach ausländischem Recht verheiratete Minderjährige.

In allen anderen Fällen erfolgt eine Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII, wenn die minderjährige verheiratete Person darum bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven lag im Berichtszeitraum kein Fall vor. In der Stadtgemeinde Bremen wurden zwischen dem 22. Juli 2017 und dem 31. Oktober 2020 nur in wenigen Einzelfällen vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen gemäß § 42 Absatz1 SGB VIII im Kontext von Minderjährigenehen ausgesprochen:

Jahr	Fälle
2017	4
2018	5
2019	1
2020	0

Nicht in jedem Fall einer dem Jugendamt bekanntwerdenden Minderjährigenehen erfolgt auch eine Herausnahme der/des Minderjährigen aus einer gemeinsamen Wohnung mit dem Ehepartner.

Eine Herausnahme erfolgt zwingend, wenn eine minderjährig verheiratete Person zum Zeitpunkt der Kindeswohlgefährdungsmeldung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, erfolgt eine Herausnahme aus der gemeinsamen Wohnung, wenn dies aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung erforderlich ist oder die/der Minderjährige dies wünscht. Weitergehenden Aussagen dazu, aus welchen besonderen Gründen eine Herausnahme aus der gemeinsamen Wohnung erfolgt oder nicht erfolgt ist, können mit Blick auf die geringen Fallzahlen aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen nicht getroffen werden.

Zu Frage 10:

Wie viele Fälle sind bekannt, in denen in den Kinderehen selbst bereits Kinder geboren worden und wie werden in diesen Fällen Sorgerecht, Vormundschaft und Ähnliches geregelt beziehungsweise die jungen Familien begleitet?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist kein Fall bekannt. In der Stadtgemeinde Bremen sind zwei Minderjährigenehen bekannt, in denen vier Kinder geboren wurden.

Zur Frage des Sorgerechts für Kinder, die in bestehende Minderjährigenehen geboren werden gilt Folgendes:

Grundsätzlich sind mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen seit dem 22. Juli 2017 in Deutschland Eheschließungen nur noch zwischen zwei volljährigen Personen möglich. Minderjährigenehen kommen daher nur bei im Ausland und nach ausländischem Recht geschlossenen Ehen in Frage. Hierbei ist mit § 1303 BGB zu unterscheiden, ob die minderjährige Person bei Eheschluss das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte oder nicht.

#### I. Eheschluss bei vollendetem 16. Lebensjahr

Eine Ehe die nach Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen wurde ist wirksam, aber mit § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB aufhebbar.

##### 1. Ehe wird nicht aufgehoben

Sofern ein Kind in diese Ehe geboren wurde und die Ehe nicht aufgehoben wird, fällt den verheirateten Parteien das gemeinsame Sorgerecht nach den allgemeinen Regeln zu, §§ 1626 ff. BGB; mit der Einschränkung, dass das Sorgerecht des minderjährigen Partners ruht.

In diesem Fall übt die volljährige Person bis zum 18. Geburtstag des Ehepartners die elterliche Sorge alleine aus. Das Familiengericht kann einen sogenannten Ergänzungspfleger bestellen, sofern Zweifel an der Eignung des volljährigen Elternteils bestehen und das Wohl des Kindes nicht gesichert ist.

##### 2. Ehe wird aufgehoben

Wird die Ehe aufgehoben, entfällt damit nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht. Allerdings ruht auch in diesem Fall das Sorgerecht des minderjährigen Partners. Besondere Regelungen für diesen Fall bestehen nicht.

##### 3. Beide Ehepartner/Eltern sind minderjährig

In diesem Fall wird das Jugendamt gesetzlicher Vormund des Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens eines Elternteils. Sofern ein anderer Vormund als das Jugendamt gewünscht wird, kann ein diesbezüglicher Antrag beim Familiengericht gestellt werden.

#### II. Eheschluss bei nichtvollendetem 16. Lebensjahr

Sind einer oder beide Ehegatten noch nicht 16. Jahre alt, ist die Ehe mit § 1303 S. 2 BGB unheilbar nichtig. Unberücksichtigt bleibt dabei bislang, ob die minderjährige Person damit auch mögliche Vorteile aus einer Eheschließung wie

potenzielle Unterhaltsansprüche verliert beziehungsweise die Vaterschaft für Kinder entfällt, weil die gesetzliche Vaterschaft, welche auf der Ehe beruht, nicht mehr greift.

Ist der Vater minderjährig, ist die Abgabe einer Sorgeerklärung möglich, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Familiengerichts. Die elterliche Sorge ruht in diesem Fall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wird keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, fällt das Sorgerecht der volljährigen Mutter allein zu.

Ist die Mutter minderjährig, ruht ihre elterliche Sorge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann jedoch eine entsprechende Sorgeerklärung abgeben, welche eine Beteiligung des Vaters an der elterlichen Sorge ermöglicht. Andernfalls fällt das Sorgerecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Jugendamt zu beziehungsweise auf Antrag der Mutter kann das Familiengericht das Sorgerecht auch einer anderen Person übertragen.

Zu Frage 11:

Welche Informationen liegen dem Senat zum Umgang von Schulen mit Schülerinnen und Schülern vor, die von einer Eheschließung bedroht oder bereits davon betroffen sind?

Schulen, die Kenntnis über Verdachtsfälle von Kinderehen erhalten, wenden sich zur Unterstützung an das ReBUZ, die Schulaufsicht und weitere Unterstützungsstellen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist diese Problematik in den letzten Jahren jedoch kaum aufgetaucht. Grundsätzlich wird das Thema mit möglichen Betroffenen in einem sehr geschützten Rahmen behandelt. Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern an Schulen sind hier besonders sensibilisiert.

Aufgabe der Schule ist es, neben der primär präventiven Arbeit im Unterricht oder in der Durchführung von Projektarbeit zu diesem Thema, in akuten Fällen die Gefährdung der Betroffenen einzuschätzen, konkrete Beratung durchzuführen oder an entsprechende Beratungsstellen zu verweisen. Auch die Meldung an das entsprechende ReBUZ und gegebenenfalls das Jugendamt kann notwendig sein. Folgende Unterstützungsangebote sind den Schulen durch die Broschüre „Vielfalt in der Schule“ beziehungsweise den „Beratungslotsen“ bekannt:

- Kinder- und Jugendschutztelefon der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Notruf: 0421 6 99 11 33
- Mädchenhaus Bremen e. V. [www.maedchenhausbremen.de](http://www.maedchenhausbremen.de)
- Tel: 0421 33 65 444 | Notruf (24 Stunden): 0421 34 11 20
- Papatya – Anonyme Kriseneinrichtung Mädchennotdienst: 030 61 00 63 (telefonische Beratung)
- Jungen- und Mädchentelefon der Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e. V.

Die Zuständigkeit für Beratung liegt zum Teil über die ReBUZ ebenfalls bei Bildung, für das Hilfesystem Geschlechtsbezogene Gewalt bei der Senatorin für Frauen, für betroffene Minderjährige bei den Jugendämtern, für die Fachberatungsstellen im Bereich Migration bei der Integrationsbeauftragten. Dazu kommen die Aufgaben der Polizeien und der Präventionsstellen der Polizeien.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird im Laufe des Jahres 2021 ein Landesaktionsplan erarbeitet, in dem die Fragen einer effektiven Prävention, des Opferschutzes und der Strafverfolgung zum Thema Kinderehen beziehungsweise Zwangsehen fokussiert werden und in die Gesamtstrategie „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen Gewalt“ einfließen.

Zu Frage 12:

Wie werden Schülerinnen und Schüler an Schulen über das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen und entsprechende Unterstützungsstrukturen informiert?

Informationen über das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sowie die Unterstützungsstrukturen können entlang thematischer Bezüge im Unterricht oder projektbezogen gegeben werden. Gegebenenfalls wird die Thematik aufgrund der Sensibilität in einem vertraulichen und geschützten Rahmen angesprochen. Das ist besonders gut in Ganztagschulen sowie in Schulen mit Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern möglich, da diese ein besonders intensives Vertrauensverhältnis zu den Schülerinnen aufbauen können.

Das Thema „Selbstbestimmung“, zum Beispiel „Heiraten, wen ich will“, soll als Teil von Menschenrechtserziehung fester Bestandteil des schulischen Curriculums sein, vergleiche § 5 Absatz 3 BremSchulG. Um Zwangsverheiratungen präventiv entgegen zu wirken, können neben der unterrichtlichen Befassung auch Projekttagge hilfreich sein. Die intensive Befassung mit dem Thema trägt dazu bei, Schülerinnen und Schülern die Tragweite für die Einzelschicksale von Zwangsverheirateten bewusst zu machen, die Rechtsgrundlage zu kennen und sich bewusst dagegen auszusprechen. Das stärkt das Selbstbewusstsein und die Handlungskompetenz der Jugendlichen.

Zu Frage 13:

Wie werden Lehrerinnen und Lehrer für das Thema Minderjährigenehen sensibilisiert und über mögliche Hilfsstrukturen informiert, um betroffenen Schülerinnen und Schülern tatsächlich helfen zu können?

Minderjährigenehen sind in Deutschland seit Juli 2017 verboten. Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und stellt eine Straftat dar. Dennoch ist zu vermuten, dass auch Schülerinnen und Schüler bremischer Schulen vereinzelt einer Zwangsheirat ausgesetzt beziehungsweise davon bedroht sind. In der Praxis sehen sich die Betroffenen jedoch häufig nicht in der Lage, ihre Rechte einzufordern; sie stehen unter dem Druck ihrer Familie, kennen die Rechtslage nicht oder haben keinen Zugang zu Unterstützungsangeboten. Schulen haben hinsichtlich ihrer Verantwortung bezüglich des Kindes- und Jugendwohls auf ihre Schülerinnen und Schüler zu achten und Betroffene zu unterstützen.

In diesem Sinne wurde das bestehende Projekt „Heiraten wen ich will und wann ich will“ im Rahmen eines Fachaustauschs im November 2018 fortgeführt. Das Kompetenzzentrum für Interkulturalität (Kom.In) des Landesinstituts für Schule (LIS) hat mit den Kooperationspartnern, der Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und dem Referat Integrationspolitik der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu einem Expertengespräch zum Thema Zwangsheirat in das Landesinstitut eingeladen. Der Fachaustausch bot den Akteurinnen/Akteuren die Möglichkeit sich über Strukturen und Verfahren zum Thema Zwangsheirat in Bremen zu informieren, Handlungsbedarfe und Interventionsmöglichkeiten zu formulieren und sich zum Arbeitsfeld zu vernetzen.

Aus dieser Veranstaltung ist eine Arbeitsgruppe im LIS entstanden, die einen Leitfaden zum Thema Zwangsheirat in Anlehnung an den bestehenden Notfallordner für Schulen entwickelt hat. Das Ergebnis liegt SKB für die weitere Bearbeitung beziehungsweise Verwendung vor.

Das Kompetenzzentrum für Interkulturalität (Kom.In) des Landesinstituts für Schule (LIS) unterstützt beratend und organisiert bedarfsorientiert themenbezogene Fortbildungen mit Hilfe fundierter Expertise regionaler und überregionaler Fachberatungsstellen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven plante die Abteilung für Schulentwicklung und Fortbildung im Schulamt der Stadt Bremerhaven eine Fortbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung und Kinderehen“, die jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie in das Jahr 2021 verschoben werden musste. Zielgruppe dieser Fortbildung sind Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter,

neue Mitarbeitende des ReBUZ und Lehrkräfte aus den ZUP-Leistungen. Diese Personengruppe steht anschließend für Beratung und Unterstützung von Lehrkräften zur Verfügung.

Materialien für den Unterricht, Handlungsempfehlungen und Auskünfte zu Beratungsangeboten stehen für das schulische Personal auf der Lernplattform „itslearning“ im Kurs „Zwangsheirat“ zur Verfügung.

Zu Frage 14:

Liegen dem Senat Informationen darüber vor, ob das Hilfetelefon für Frauen (08000 116 016) von Betroffenen einer Kinderehe genutzt wird, und wenn ja, wie viele Anrufe von Frauen und Mädchen gingen bei dieser Hotline ein, die Hilfe aufgrund einer drohenden oder bereits vollzogenen Eheschließung im minderjährigen Alter suchen? Wie wird über die Existenz dieser und anderer Hilfehotlines informiert?

Im Jahresbericht 2019 des Hilfetelefons Gewalt gegen Frauen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden sich folgende Angaben:

- es gab insgesamt 77 333 Kontakte, davon waren etwa 58 Prozent (44 672) sogenannte Beratungskontakte, also Beratungsgespräche oder online-Kontakte, die in einer Beratung mündeten
- davon waren 217 Beratungen zu Fragen der Zwangsverheiratung. Das Thema Kinderehe findet sich nicht explizit bei den genannten Beratungsthemen

Zu Frage 15:

Gibt es nach Kenntnis des Senats eine Hotline, an die sich Jungen und Männer wenden können, die von einer Eheschließung im minderjährigen Alter bedroht sind oder diese bereits vollzogen wurden? Wie wird über die Existenz dieser und anderer Hilfehotlines informiert?

Siehe Antwort zu Frage 16.

Zu Frage 16:

Haben nach Kenntnis des Senats auch Familienangehörige oder Freunde von Betroffenen die Möglichkeit, sich beraten zu lassen? Welche Hilfsangebote stehen ihnen im Land Bremen offen und wie wird über diese informiert?

Familienangehörige oder Freunde von Betroffenen, die befürchten, dass eine Gefährdung deren Wohls gegeben ist, sind aufgefordert, eine Gefährdung des Kindeswohls anzuzeigen und/oder sich im Einzelfall beraten zu lassen. Die Notfallnummern der Jugendämter stehen dazu rund um die Uhr zur Verfügung. Auch die Fachberatungsstellen im Kinderschutz können mit ihrer Expertise bei Fragen rund um das Kindeswohl von Ratsuchenden angefragt werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven besteht die Möglichkeit über das Mädchen- oder Jungentelefon, dem Kinder- und Jugendnotdienst, dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder anderen Netzwerkpartnern Kontakt aufzunehmen. Die Telefonnummern sind im Internet veröffentlicht.

In der Stadtgemeinde Bremen berät das Bremer Jungenbüro junge Männer bis 27 Jahre, die Opfer von Gewalt geworden sind. Das Mädchenhaus Bremen betreibt eine Beratungs- und Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen bis 23 Jahre, das Kinderschutzzentrum eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige, die Gewalt und/oder Vernachlässigung ausgesetzt waren beziehungsweise sind sowie ein Kinder- und Jugendtelefon. Mädchen beziehungsweise junge Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, können sich zudem an die Beratungsstelle des Trägers Schattenriss wenden. Die Beratungsstellen werden durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gefördert.

Beratungen von Kindern und Jugendlichen ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten sind allerdings rechtlichen Einschränkungen unterworfen, da das SGB VIII eine „akute Not- und Konfliktlage“ (§ 8 SGB VIII) für eine Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten voraussetzt. Der Senat hat sich, wie auch andere Akteure, dafür eingesetzt, diese Einschränkung im Entwurf für ein überarbeitetes SGB VIII herauszunehmen. Er begrüßt die derzeitige Initiative der Bundesregierung, die jüngst einen Gesetzentwurf vorgelegt und angekündigt hat, diesen Bundestag und Bundesrat zeitnah zuzuleiten.

Zu Frage 17:

Wie schätzt der Senat die Hilfe für Betroffene ein, wenn es darum geht, ihnen unbürokratisch und zeitnah die Unterbringung in Krisen- und Schutzeinrichtungen zu ermöglichen? Welche Schutzeinrichtungen stehen ihnen offen und wie wird mit den Herkunftsfamilien der Schutzbedürftigen umgegangen?

Von Minderjährigenehen betroffene junge Menschen werden im Land Bremen unverzüglich in Einrichtungen zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII oder zur Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII untergebracht, sobald sie um eine Inobhutnahme bitten, dem Jugendamt eine dringende Kindeswohlgefährdung bekannt wird, die nur durch eine Inobhutnahme abzuwenden ist, oder es sich bei der minderjährigen verheirateten Person um eine/n umA handelt (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 9). Sofern ein von einer Minderjährigenehe betroffenes Mädchen selbst Mutter eines Kindes ist, werden beide gemeinsam in einer Mutter-Kind-Einrichtung untergebracht. Sofern die Minderjährigen in Begleitung ihrer Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind, werden die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt über die Rechtslage in Deutschland aufgeklärt und kultursensibel beraten. Sofern die Gefährdungslage eine Herausnahme der/des Minderjährigen aus seiner Herkunftsfamilie erforderlich macht, wird der Versuch unternommen, den Herkunftsfamilien die hinter der Nichtanerkennung von Frühehen stehenden Werte zu vermitteln, um eine ungefährdete Rückkehr der/des Jugendlichen in die Familie zu ermöglichen.

Zu Frage 18:

Wie bewertet der Senat den Erfolg des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (BGBl. I S. 2429) und dessen Umsetzung für das Land Bremen ein und wo sieht er Defizite?

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wird derzeit entsprechend des gesetzlichen Auftrages nach § 10 des Gesetzes durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, durch das Bundesministerium des Innern und durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert. Eine Bewertung des Erfolgs des Gesetzes durch den Senat ist erst nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse möglich.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wird im Land Bremen erfolgreich umgesetzt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde im August 2017 unter Federführung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ein behördengreifender Runder Tisch eingerichtet, in dem Verfahrensabsprachen zur Umsetzung des Gesetzes im Land Bremen getroffen wurden. In der Folge hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine für das Jugendamt Bremen verbindliche Verwaltungsanweisung zum Verfahren bei Einreise von nach Heimatrecht verheirateten unbegleiteten Minderjährigen erlassen. Darüber hinaus wurden im Sommer 2018 zwischen dem Senator für Inneres und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Absprachen zum Verfahren beim Bekanntwerden eines drohenden Verstoßes gegen das Vortrauensverbot getroffen, die einen wirksamen Schutz Minderjähriger vor einer drohenden Kindeswohlgefährdung ermöglichen.